

## Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Während der Anwendung sozialer Medien, wie Messenger oder Sozialer Netzwerke, hat jede Person ein individuelles Recht, z. B. auf den Schutz seiner Privatsphäre. Persönliche Bilder, Clips oder Tondokumente dürfen nicht ohne ausdrückliche Autorisierung Beteiligter verbreitet werden. Dies betrifft auch die Verwendung von Livestreaming-Apps während einer Bildungs-Maßnahme oder Ferienfreizeit.

Nachhaltige, systematische Beleidigungen; Bloßstellung oder Verunglimpfung in Text und Bild können die engere persönliche Lebenssphäre verletzen und sind strafbar!

## Gewaltverherrlichende / extremistische Inhalte

Bei begründetem Verdacht des **Vorhaltens und Verbreitens extremistischer, rassistischer und zu Gewalt ermunternder Inhalte** besteht unmittelbare Interventionspflicht. Ein Konfiszieren des Handys wird empfohlen.

## Pornografische Inhalte

**Verbreitung und Besitz expliziter pornografischer Inhalte** (Kinder- und Jugendfotos) stehen unter Strafe! Davon betroffen sind auch Bilder, die in der Galerie des Smartphones gespeichert sind!

**Sexting:** Strafbar ist das nicht autorisierte Verbreiten so genannter Sexts, erotischen Bildern, in denen körperliche Nacktheit (explizite Darstellung des Intimbereichs) präsentiert wird.

## Belehrung, Information

**Halten es Eltern für unerlässlich, ihren Kindern auf Freizeiten digitale Medienendgeräte zu überlassen, sollten vorab Umgang und Rahmen der Medienanwendung geklärt werden.**

Was es zu beachten gilt:

- ✓ Anwendungsrisiken im Rahmen der digitalen Medienaneignung Minderjähriger
- ✓ Verletzung von Persönlichkeits- und Urheberrechten / Strafbarkeit
- ✓ Verhaltensregeln während der Verwendung persönlicher mobiler Endgeräte
- ✓ Erzieherische Konsequenzen und Klärung der Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen

## Intervention

- Aussprache von Sanktionen / Konfiszieren des mobilen Endgeräts auf Zeit
- Zugangsbeschränkungen
- Unmittelbares Handeln bei grober Verletzung von Anweisungen
- Unmittelbare Rücksprache mit den Eltern



Weitere Informationen: <https://juleica.ljrt.de/>

Verantwortlich: Ingo Weidenkaff (Dipl. Soz. Päd.)  
LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.  
Johannesstraße 19 – 99084 Erfurt  
[ingo@jugendschutz-thueringen.de](mailto:ingo@jugendschutz-thueringen.de)

# Jugend(medien)schutz in der Jugend(verbands)arbeit

## Informationen für Jugendgruppenleiter\*innen



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT  
KINDER- UND JUGENDSCHUTZ  
THÜRINGEN E.V.



## Einleitung

Ob im Rahmen einer Ferien- oder Bildungs-freizeit mit Kindern und Jugendlichen oder der betreuenden Jugendarbeit: Eine Reihe von erzieherischen Rechten und Pflichten gehen von den Eltern auf das verantwortliche Personal über. Die Aufsichtspflicht obliegt von nun an den Verantwortlichen vor Ort. Schutz und Fürsorge gegenüber den zu betreuenden Minderjährigen sind zu gewährleisten.

Dabei richtet sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf mobile Datenträger wie Smartphones oder Spielekonsolen im persönlichen Besitz von Kindern und Jugendlichen.

Mobile Endgeräte in den Händen Minderjähriger bieten zumeist freie Webzugänge. Bei aktiver App-Anwendung, etwa dem Teilen von Bildern und Inhalten, sind eine Reihe spezifischer Rechte zu beachten, bei denen u.a. die Privatsphäre, die Persönlichkeit und die Rechte Dritter (Urheber) berührt werden. Kommt es zu Rechtsverletzungen oder Konflikten untereinander, dann ist rasches Handeln erforderlich, um weitere Gefährdungen abzuwenden. Daneben sind Datenschutz-Bestimmungen zu beachten, etwa, wenn Kindern die WhatsApp-Nutzung seitens ihrer Eltern gewährt wird.

**Eine vorausschauende elterliche Absprache ist dann notwendig, wenn sich persönliche Medienendgeräte in Kinderhänden befinden!**

## Adressaten

- Eltern / Erziehungsberechtigte
- Verantwortliche in Verbänden/ Vereinen
- Teamer\*Innen auf Kinder- und Jugendfreizeiten

## Gesetzliche Grundlagen

### Jugendschutzgesetz (JuschG)

Bestimmte Orte, Räume und elektronische Vehikel bieten bei Kinder- und Jugendfreizeiten durchaus Gefährdungspotential. Neben dem Konsum von Alkohol und Tabak richtet sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf die Medienanwendung mittels mobiler High-End-Geräte.

Die Verbreitung von Materialien mit Jugendgefährdenden Inhalten steht ebenso im Fokus der Gefährdungsanzeige wie das Abspielen nicht altersadäquater Videospiele oder Filme in einer Gruppe Minderjähriger. Altersfreigabe-Regeln im Web sind deutlich einfacher zu umgehen als im analogen Leben!

### Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Neben fördernden Aspekten betrachtet der Jugendmedienschutz mögliche Gefährdungen, die aus der individuellen Medienaneignung Minderjähriger im Internet resultieren.

Der Rechtsrahmen sieht u.a. vor, dass Minderjährige darüber in Kenntnis gesetzt werden sollen, in welcher Weise sie auf intermediäre Webangebote zurückgreifen und welche Interaktions-Pflichten damit verbunden sind. Hier gilt die besondere Betrachtung den sozialen Netzwerken wie Instagram und Tiktok, den Video-Sharing-Plattformen wie YouTube und Twitch und Such- und Standortdiensten wie Google(Maps). Neben datenschutzrechtlichen Bewandnissen geht es u.a. um Wirkungsrisiken wie Angsterzeugung und emotionale Belastung, desorientierende Darstellung von Sexualität und sozialetische Desorientierung (Verherrlichung von Suchtmitteln, Extremismus, Gewalt usw.).

## Die Aufsichtspflicht

verfolgt zwei Intentionen:

- Minderjährige selbst vor Schaden zu bewahren (sei es durch sich selbst oder durch äußere Gefahren).
- Dritte vor Schäden durch den Minderjährigen zu schützen.

Kinder und Jugendliche bedürfen der besonderen Aufsicht! Mangels Lebenserfahrung und Risiko-Abschätzung ist mit einer größeren Gefährdung für Körper und Seele zu rechnen.

Die gesetzliche Aufsichtspflicht ergibt sich zum einen aus § 1626 BGB (Elterliche Sorge) und § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen). Die Aufsicht ist im familienrechtlichen Sinne Teil der Personensorge, die grundsätzlich den Eltern obliegt, aber durch Vertrag auch auf Dritte übertragen werden kann.

### **Die Aufsichtspflicht geht über den analogen Rahmen hinaus und schließt den digitalen Anwendungskosmos mit ein.**

Davon betroffen sind vor allem die digitale Kommunikation sowie die Interaktion mittels Inhalten und Materialien wie Bildern, Videoclips oder Videospielen.

Digitale Interaktions-Risiken betreffen etwa gruppensdynamische Prozesse im virtuellen Raum (Cybermobbing). Gerade Minderjährige können im Rahmen von Cybergrooming-Versuchen Opfer systematischer sexueller Nötigung sein. Aufgrund der gegebenen Strafrechtsrelevanz in derartigen Fällen ist unverzügliche Intervention und elterliche Information angeraten!